

RS Vwgh 1989/6/21 89/01/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/04 Wahlen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

B-VG Art133 Z1;

B-VG Art141;

B-VG Art26;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

WählerevidenzG 1973 §7;

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 96/01/0258 B VS 29. April 1997 VwSlg 14670

A/1997 RS 1; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Das Recht auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat keinen selbstständigen Charakter, sondern leitet sich nur durch Abspaltung aus dem Wahlrecht her; daraus folgt, dass die gesetzwidrige Verweigerung der Eintragung eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eine Verweigerung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes darstellt (hier: Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)

Anfechtung von Wahlen B-VG Art141 Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010177.X01

Im RIS seit

07.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at